

20 PF.

**STURM
GEGEN
§ 218**

UNSER
STUTTGARTER — PROZESS
VON
Dr. med. FRIEDRICH WOLF

5

Ein Gesetz, das in jedem Jahr 800000
deutsche Frauen zu Verbrechern
macht, das Gesetz ist kein Gesetz
mehr! („Cyankali“, 8. Bild)

STURM

GEGEN DEN

§ 218

(UNSER STUTTGARTER PROZESS)

DIE VORUNTERSUCHUNG
VON FRIEDRICH WOLF

VORWORT
VON AUGUST BRANDT

**HERAUSGEBER: KAMPFAUSSCHUSS GEGEN § 218 UND
FÜR VERTEIDIGUNG DR. FRIEDRICH WOLFS UND FRAU
DR. KIEULES, REICHAUSSCHUSS AUGUST BRANDT, BERLIN SW 48,
FRIEDRICHSTR. 235, II/II. VERANTWORTLICH: A. BRANDT, BERLIN**

INHALTSVERZEICHNIS:

Vorwort

Die drei Ebenen unseres Prozesses

Voranalyse

Die Matrosen von Cattaro — Verboten!

Vor der Verhaftung

Die „zwei Patienten“

Mäuse und Fingerabdrücke

Das Untersuchungsgefängnis — Haftpsychose

Die juristische Front

Haftbefehl

Die „gewerbsmäßige gemeinschaftliche Abtreibung“

Haftprüfungstermin — Tatbestände

Vernehmungsmethoden durch Kriminalbeamte

Nochmals „Fluchtverdacht“ und „Verdunkelungsgefahr“

Die medizinische Front

„Die Indikationen“

Die Kulturfront

„Das Menschenleben ist heilig“

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“

Die Volkfront marschiert auf

Erster Frontwechsel im wissenschaftlichen Lager

Die Ärztekammer bezieht eine neue Stellung

Die politische Front

Der Funke ins Pulverfaß

Ein moralischer Dolchstoß — Der Gegenstoß

Die Massen marschieren

Der Kampf draußen — Kampf drinnen

Freiheit durch Hungerstreik

Analysen: Solidariät

Die positive Lösung des § 218

VORWORT

Der Kampfausschuß gegen § 218 legt hiermit eine Schilderung des Stuttgarter Prozeßskandals aus der Feder Friedrich Wolfs der Öffentlichkeit vor. Diese Broschüre ist ein Rechenschaftsbericht, wie er ehrlicher und offener nicht gegeben werden kann. Dieser Bericht wurde sehr notwendig, weil die breiten werktätigen Schichten in allen Gauen Deutschlands nach der Erklärung der Zusammenhänge, die die Aktion der Stuttgarter Staatsanwaltschaft auslösten, hungern. Die Zusammenhänge sind an dieser Stelle genauestens, ich möchte sagen objektiv analysiert, wie wir es vom Autor des erschütternden Dramas „Cyanall“ nicht anders erwarteten. Die Aktion der Stuttgarter Justizbehörde war im letzten Sinne eine politische, fußend auf der kirikal-faschistischen Kultur- und Sozialreaktion, die ihren Hebevolken Förderer im Kabinett Brüning hat. Die Justizaktionen am den § 218 sind heute nicht mehr zufällige, wo Prozesse wegen Übertretung des Republiksschutz- und Notverordnungs-gesetzes an der Tagesordnung sind. Die durchgreifenden Maßnahmen der reaktionären Justiz wegen Übertretungen des § 218 häuften sich in den letzten Wochen. Fälle, wie in Kehl, Kleve, Frankfurt a.M., Limburg, Waldenburg u. a., die sich in der Anklage und Untersuchung gegen tausende Frauen und Dutzende Ärzte und Praktiker richteten, beleuchten blitzartig die Situation.

Der Kampfausschuß gegen § 218 hat sich seinerzeit nicht allein wegen der Person Dr. Wolfs und Dr. Kienle, sondern in erster Linie zur Formierung einer breiten Abwehr- und Angriffsfront gegen die Kulturreaktion und den § 218 gebildet; die in ihm vertretenen Großbetriebe und mehr als 150 proletarische, sozial- und kulturpolitische Organisationen sowie Einzelpersönlichkeiten hielten es von vornherein für utopisch, den Kampf gegen den § 218 isoliert von der sozialen Problemstellung des Tages führen zu können. Deswegen stellte der Ausschuß ein Minimalprogramm sozialer und kultureller Forderungen auf, die er als einen Teil seiner Kampfaufgaben betrachtet. Der Kampfausschuß hatte mit Recht sich den strategischen Grundsatz Clausewitzens zu eigen gemacht: Angriff ist die beste Verteidigung. In heute mehr als 1500 Kundgebungen und Versammlungen, die im ganzen Reiche stattfanden, hat er den Stuttgarter Ankläger zum öffentlichen Angeklagten gemacht und seine Methoden angeprangert. Der erste Erfolg war uns beschieden, als wir Dr. Wolf und später Frau Dr. Kienle aus dem Gefängnis herausholten. Den Kampf gegen den § 218 haben wir organisiert geführt, indem wir in mehr als 800 Orten Zweigausschüsse gegen den § 218 bildeten. In erster Linie ist heute die Arbeiterschaft Träger unserer Bewegung. In den mannigfaltigen Klassen-schichtungen des Kleinbürgertums, in Beamten-, Angestellten-, Kleingewerbe-treibenden- und Bauernkreisen wütet heute die Not fast ebenso stark wie im Proletariat. Alle diese Werktätigen wollen sozial und kulturell vom Joch der Reaktion befreit sein. Sie verstanden es aber bis heute noch nicht, im genügenden Maße sich organisiert in den Kampf um ihre soziale und kulturelle Existenz an die Seite des revolutionären Proletariats zu stellen. Die großen überparteilichen Massenorganisationen der Arbeiterschaft, die seit Jahren auf Vorkapfen im revolutionären Kampf zum Sturz der Ausbeuterklasse stehen, sind die besten Waffen auch der kleinbürgerlichen Schichten. Unter diesen Organisationen ist es die internationale Arbeiterhilfe, die seit Jahren den Kampf gegen den § 218 führt.

Wir sind gewiß, daß unser zähster Kampf gegen den § 218 diesen zum Sturz bringen muß; wir sind uns aber auch ebenso sehr darüber im klaren — was Friedrich Wolf besonders unterstreicht —, daß dieser Kampf nur in Verbindung mit der politischen und sozialen Befreiung des werktätigen Volkes zum Siege geführt werden kann.

August Brandt.

Der § 218:

In Deutschland:

Strafgesetzbuch § 218 (Fassung vom 18. V. 1926)

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen Anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein Anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die in Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gegenwärtig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gegenwärtig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Neue (vorgeschlagene) Fassung (Antrag Ehlermann) des § 218, der dann als § 228 erscheint, lautet:

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen Anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird ein Anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen kann das Gericht von Strafe absehen. Die Strafbarkeit der in Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedrohten Handlungen verläßt in zwei Jahren. Wer die in Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gegenwärtig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtreibung der Frucht gegenwärtig verschafft. Berlin, den 11. Juni 1929.

Der Unzuchtparagraph: 184

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Gegenstände, die zu unzüchlichem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anbietet.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In der Sowjetunion:

Gesetz der Sowjetunion vom 18. XI. 1926 über Schwangerschaftsunterbrechung (und Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung)

1. Es werden unentgeltlich operative Unterbrechungen der Schwangerschaft in den Spitalern der Sowjetunion innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft zugelassen, wobei ein Maximum der Unschädlichkeit gesichert wird.
2. Es wird aufs strengste verboten, diese Operation durch irgend jemanden außer einem Arzt auszuführen.
3. Die Hebamme oder Wärterin, welche sich eine solche Operation zuschulden kommen läßt, verliert das Recht, zu praktizieren und ist dem Volkstribunal zu übergeben.
4. Der Arzt, welcher eine solche Operation aus selbsttätigen Gründen in seiner Privatpraxis ausführt, ist dem Volkstribunal auszuliefern.

Sturm gegen den Mordparagraph 218

„Veranlaßt durch verschiedene Zeitungsmeldungen, verlangte gestern der in Haft befindliche Genosse Dr. Friedrich Wolf eine Unterredung mit Mitgliedern der Bezirksleitung der Kommunistischen Partei von Württemberg, die ihm gewährt wurde. In der bürgerlichen Presse war nämlich auf Grund einer Information der Gerichtspressestelle fälschlicherweise mitgeteilt worden, Dr. Friedrich Wolf habe erklärt, „daß es nicht in seinem Sinne liege, wenn von der Sache viel Aufhebens gemacht werde. Auch halte er es für unzulässig, wenn die Angelegenheit politisch ausgeschlachtet werde.“

Da es Dr. Wolf nicht um seine Person, sondern um die Sache geht, ermächtigte er die Mitglieder der Bezirksleitung der KPD, folgende Erklärung abzugeben:

1. Ich wünsche, daß der Prozeß so bald wie möglich und in aller Öffentlichkeit geführt wird und daß die Bewegung gegen den § 218 als ein politischer Kampf eine wirkliche Volksbewegung werde, aber nicht um meine Person, sondern um die Sache.

2. Ich bekenne mich rückhaltlos zur Kommunistischen Partei.

3. Meine marxistische Weltanschauung, wonach alle politischen und gesellschaftlichen Vorgänge aus wirtschaftlichen und sozialen Ursachen bedingt sind, veranlaßt mich, diese Stellung konsequent einzunehmen. — Frau Dr. Wolf wird darüber selbst in der Protestkundgebung heute abend in der Liederhalle sprechen.

Dieses ehrliche Bekenntnis ist ein gewaltiger Schlag gegen die klerikal-faschistischen Reaktionen, gegen alle Stützen des Mordparagraphen. Darum: Heute abend 7.30 Uhr in die Liederhalle.“

(Südd. Arbeiter-Zeitung, Nr. 47 v. 26. 2. 31.)

Es gibt bereits so viele grundsätzliche gute Broschüren gegen den § 218 und für die Geburtenregelung, daß diese Schrift einmal von einem besonderen, allerdings typischen Einzelfall — von unserem Stuttgarter Prozeß — handeln

! Ich verweise vor allem auf die ausgezeichnete populäre Broschüre „Abtreibung oder Verhütung“ von Dr. Maria Ruben-Wolf (156. bis 200. Tausend, 10 Pf., Int. Arb.-Verl.); ferner: „Seid fruchtbar und mehret Euch!“, von Karl König (Zentralstelle prolet. Freiendenk., 10 Pf.); „Abtreibung und Geburtenregelung“ von Prof. Felix Halle (Morg.-Verl., 25 Pf.). (Genauses Verzeichnis auf Rückseite dieser Broschüre.)

soll. Wir bringen daher eine Menge persönlicher Erlebnisse und Eindrücke, die jener süddeutschen Reaktion ihre besondere Farbe und ihren besonderen „Erdgeruch“ verliehen. Das Ziel dieser Schrift und unseres Prozesses ist aber für meine Kollegin, Frau Dr. Kienle, und für mich einzig der Kampf gegen den Mordparagrafen 218. Geschrieben wurde diese Broschüre zwischen Verhören, Massenversammlungen, Vortagsreisen, der letzte Teil in den aufregenden Tagen des Hungerstreiks meiner tapferen Kollegin. Leider konnte sie selbst sich nicht mehr an der Abfassung dieser Schrift mitbeteiligen. In den sehr wechselvollen ersten 40 Tagen des Prozesses hat diese kluge, aufrechte und tapfere Frau sich immer mehr die Sympathie des ganzen Volkes erworben. Seltensamerweise hatten wir vor unserer Verhaftung uns nur ein einziges Mal persönlich gesprochen, und zwar ganz fünf Minuten in ihrer Klinik. Aber während der langen Stunden des gemeinsamen Haftprüfungstermins lernte ich die Klarheit, die Klugheit, den Mut dieser Frau bewundern. Ich spreche ihr aus ganzem Herzen meine Sympathie aus und meine Freude, eine solche Mitkämpferin gefunden zu haben. Ich bedaure, in dieser Broschüre im allgemeinen auf meine persönlichen Erlebnisse angewiesen zu sein.

Die 3 Ebenen unseres Prozesses

Die Zusammenhänge

Unser Stuttgarter Prozeß um den § 218 ist zum geringsten Teil eine juristische, in größerem Maße eine ärztlich-wissenschaftliche, in erster Linie aber eine politische Frage.

Schon in dem Stadium der Voruntersuchung zeichnen sich fast lehrhaft diese drei Ebenen ab, diese drei Plattformen, auf denen er spielt. Die Justiz behauptete anfangs, es handle sich um eine durch das Gesetzbuch festgelegte reine Rechtsfrage. Alles „Drum und Dran“, der Lärm der Straße, das Trommeln der politischen Zeitungen und der „Berliner Asphaltprose“ interessierte sie nicht eine Sekunde. Die beiden Angeeschuldigten haben sich gegen das Gesetz vergangen; ob es sich um silberne Löffel oder um den § 218 handelt, sie werden verknackt.

Aber sehr bald hat die hohe Justiz davon Kenntnis nehmen müssen, daß es so etwas wie eine öffentliche Meinung gibt, eine vox populi, eine „Stimme des Volkes“, deren Ruf hörbar in das Paragrahengeräusch hineinordneten. Auch mußte die Justiz von ihren Sesseln in den erregten Meinungskampf der beiden ärztlichen Fronten für und wider die soziale Indikation hinuntersteigen.

VORANALYSE

Die Gesamtsituation

Dieser Prozeß ist tatsächlich ein Schulbeispiel dafür, wie untrennbar gerade heute die Fragen des juristischen, wissenschaftlichen, kulturellen, ökonomischen, politischen Lebens miteinander verknüpft sind. Für einen dialektisch Geschulten war folgendes direkt spannend zu beobachten: Die einzelnen Fachleute zogen eifrig und ängstlich um ihre geistigen Pfirsiche ihre Grenze. Die Juristen klammerten sich krampfhaft an ihren Paragraphen und suchten den Meinungsstreit der Ärzte von sich fernzuhalten. Die Ärzte wollten — bei aller Würdigung der wirtschaftlichen Not — ihre hohe wissenschaftliche

Diskussion auf keinen Fall „in die politische Arena“ heruntergezerrt haben. Die Theologen und Kulturbeflissenen verschanzten sich hinter die „Heiligkeit des Lebens“ und lehnten jede naturwissenschaftlich-medizinische Diskussion über diese „zu inneren menschliche Angelegenheit“ ab. Für sie alle war das Wort „Politik“ gleichbedeutend etwa mit Pest, Landfriedensbruch, „Diktatur der Straße“. Und doch bereits am dritten Tage unseres Prozesses waren all die schön geworderten Schüchtelehen durcheinandergewürfelt, ineinandergedrückt: das Juristische, Medizinische, Kulturelle, Ökonomische, Politische bildete eine so wilde, erregte, lebendige, untrennbare Einheit wie das Leben selbst. Wir werden versuchen, die Elemente unseres Prozesses zu analysieren, um von diesem winzigen, aber sehr typischen Punkt aus die gesamte heutige Situation dialektisch zu betrachten. Wir werden sehen, welche enorme praktische Bedeutung es hatte, die „Macht der Straße“ richtig einzuschätzen, die Auflockerung und Proletarisierung des Kleinbürger- und Kleinrentnerums gerade von dem Punkte des § 218 richtig auszuwerten und als wichtige Hilfstuppe in den Kampf einzusetzen. Denn nur so kamen wir in diesen Wochen von einer richtigen Theorie zu einer richtigen Praxis. Oder, wie Plato es im 7. Buch des „Staates“ formuliert: „Wer die Fähigkeit zum zusammenfassenden Überblick hat, der ist auch dialektisch veranlagt.“

Die Matrosen von Cattaro

„Nehmen Sie sich in acht!“

Am 8. November 1930 war die Premiere meiner „Matrosen von Cattaro“ in der „Volkshöhne“, Berlin. Der „Börsen-Courier“ schrieb: „Einer der hirensündsten Abende der Spielzeit“ Die „Voss“ meinte: „Es ehrt sein Stück, daß es den Vergleich mit dem gewaltigen Potemkin-Film wehkt und aushält.“ Die „Welt am Abend“ formulierte: „Die Teilnahme des Publikums war zu verstehen; denn was sich in diesem zweiten Teil des Wolfen Dramas abspielt, ist die Tragödie der deutschen November-Revolution. In einem gewissen Sinne kann man sagen, daß am Sonntag Gerichtstag abgehalten wurde, der manchen auf die Nerven ging und uns zur Genugtuung gereichte. Es war seltsam, zu erleben, wie sich Leute selbst zu beruhigen suchten, indem sie aufschrien: Theater! Es war kein Theater mehr, es war den Zuschauern blutig ernst, wenn sie ihrer Meinung Ausdruck gaben, und der Kontakt zwischen Publikum und Bühne ist lange nicht so innig gewesen wie vorgestern.“

Ich gestehe, ich war sehr glücklich. Wir hatten eine Bresche geschlagen für das politische Theater. Noch am selben Abend meint zu mir ein bekannter Bühnenmann: „Ein gefährliches Stück!“ Ich erwiderte ihm: „Wem das Hemde zittert, der braucht's ja nicht zu spielen.“ Er sieht mich an: „Nicht für uns gefährlich, aber für Sie!“ Ich lasse den Mann stehen. — Zwei Tage später sagt mir ein Kritiker: „Schreiben Sie jetzt schleunigst ein Lustspiel. Die „Matrosen“ das ist ja, als ob man mit entschertem Revolver herumläuft. Hören Sie auf mich; nehmen Sie sich in acht!“ Ich denke, die Leute sind alle verrückt.

* Seltensamerweise ist es gerade der Berliner katholische Staatsrechtler Carl Schmitt, der in seinem Buch über „Die Diktatur“ der isolierten kommissarischen Diktatur der römischen Konsuln und des römischen Staatsrechts die wirklich souveräne Diktatur des Volkes gegenüberstellt... dem Ausnahmezustand des Artikels 48 der Weimarer Verfassung die wirklich konstituierende Gewalt des souveränen Volkes.

„Kameraden! Das nächste Mal besser!“

Die „Matrosen“ werden verboten

Inzwischen hatte Breslau das Stück mit großem Erfolg gespielt, ebenso die „Truppe im Westen“ in Düsseldorf und Mannheim. Sie kam Anfang Februar nach Stuttgart. Auch hier ging man sehr mit. Die „Württembergische Zeitung“ schrieb: „Zum Schluß war das gesamte Publikum ein Herz und eine Seele und jubelte dem Dichter und seiner Spielschar zu.“ Die fünfte Stuttgarter Vorstellung, eine Nachtvorstellung für die IAH. (Internationale Arbeiterhilfe), war ausverkauft. In den überfüllten Rängen und im Stehparquet drängten sich die Zuschauer, viele mußten vor dem Theater wieder umkehren. Gerade bei dieser Vorstellung vor Genossen und Protestlern war eine außerordentliche Stimmung, scharf sitzende Zwischenrufe, zum Schluß heftiger Applaus. Wir waren alle mächtig erregt; ich mußte einfach meinen Genossen und auch den Sympathisierenden ein paar Worte sagen: „Genossen!“ rief ich in den Zuschauer-raum, „Ihr habt das Stück gesehen; ihr sollt daraus lernen! Das nächste Mal nicht wie bei Cattaro, sondern wie bei Kronstadt! Oder, wie der Bootsmannsmaat Rasch eben sagte: Kameraden! Das nächste Mal besser!“ Wie ich aus dem Theater gehe, spricht mich ein Bekannter an: „Das nächste Mal besser! Stimmt! Aber, Herr Doktor, Sie reden sich um Kopf und Kragen!“ Das war Anfang Februar. Vierzehn Tage darauf war ich verhaftet. Nach dem großen Stuttgarter Erfolg wollte die „Truppe im Westen“ in acht Städten Württembergs das Stück spielen. Die IAH. hatte die Veranstaltungen und das Risiko übernommen. Plötzlich wurde von sämtlichen acht Polizeiamtären die Aufführung der „Matrosen“ verboten. Die „Begründungen“ hätten alle fast den gleichen Wortlaut mit der Drohung am Schluß, daß auch Erstveranstaltungen polizeilich verhindert würden.

Vor der Verhaftung

Der „Fluchtverdacht“, die „Verdunklungsgefahr“

Am 14./15. Februar fuhr ich zu der Hauptprobe der Frankfurter Premiere der „Matrosen“. Früh wurde ich von einem Bekannten angerufen, es drohe ein Haftbefehl gegen mich wegen Verbochens gegen den § 218. Ich teilte dies sofort dem Direktor des „Neuen Theaters“ und mehreren Darstellern mit, am folgenden Tag auch meinem Freund Dr. Hermann Kesser. Am 16. Februar früh fuhr ich nach Stuttgart. Dort wurde mir von zuverlässiger Seite die drohende Verhaftung bestätigt. Ich besprach mich mit der Bezirksleitung meiner Partei und arztete ruhig weiter. Weder änderte noch vernichtete ich meine Kartothek. Ich vermied mit Absicht jede Zusammenkunft mit meiner mitangeschuldigten Kollegin Frau Dr. Kienle. Sovieel vorerst zur Begründung des Haftbefehls: zu dem „Fluchtverdacht“ und der „Verdunklungsgefahr“.

Die „Zwei Patienten“

Mäuse und Fingerabdrücke

„Dem unerforschlichen Ratschluß eines Stuttgarter Staatsanwalts ist es vorbehalten geblieben, in einer für den Moment wenigstens nicht gerade lebens-

wichtigen Frage der Linken auf die Beine zu helfen.“ So schrieb am 14. März die konservative „Politische Wochenschrift“. Am Abend des 19. Februar, gegen 8 Uhr, komme ich durch den unteren Eingang meines Gartens heim. Unser Hausmädchen stellt mir Brot und Tee hin und meint so nebenbei: „Es waren eben zwei Patienten da.“ Ich frage: „Zwei ausgewachsene Männer?“ — „Ja, sie warten am oberen Eingang.“ Ich lasse das Licht im Flur ausdrehen, esse etwas. Dann gehe ich hinaus und sehe, wie die „zwei Patienten“ mit entschlossenen Gesichtern vor dem oberen Gartentor patrouillieren. Ob ich nicht doch lieber durch das untere Tor „stürmen“ und meinen Prozeß vorerst von auswärts führen soll? Es scheint mir falsch. Ich packe Waschzeug und Schreibsachen zusammen, knipse das Außenlicht an. Sofort treten die zwei Patienten durch das obere Tor. Sie sind etwas verdutzt, wie ich zu ihnen sage: „Meine Herren, ich bin soweit.“ Der Ordnung halber erblicke ich Ausweis und Haftbefehl. Schon bei flüchtiger Durchsicht überrascht mich die Tendenz und die Schwere der Anschuldigung. Wir gehen zum Polizeipräsidium; von außen ein altertümlicher Bau, ganz harmlos und romantisch. Innen ist er ein finstres Loch mit riesigen Gittertüren und alten Zellen, würdig für Raubmörder und Schwerverbrecher. Zuerst splitterknack ausziehen: Leibvisitation! Dann ab in die Einzelzelle: Pritsche, Wasserkrug, Brottrinde, hohes Gitterfenster mit Blenden; wiederlich bloß der Abortkübel in der Zelle mit seinem penetranten Gestank von Exkrementen und Chlorkalk. Ich haue ab auf die Pritsche. Aber mein sonst so bombiger Schlaf wird dauernd unterbrochen durch das piepsende Gezänk von Mäusen, die sich um die Brottrinde balgen und schließlich auch völlig ungeniert über mein Gesicht springen. Wahrscheinlich hat der frühere Zellenbewohner die süßen Tiere zu seiner Unterhaltung gezüchtet. Sie lassen sich durch nichts vertreiben. Früh werde ich mit einigen anderen „Zugängen“ in ein Zimmer geführt. Wir bekommen Tische über sämtliche Fingerprints gewälzt, dann werden die Fingerabdrücke für den Erkennungsdienst der Schwerverbrecher abgenommen. Ich protestiere. Der Beamte sagt, das habe nur den Erfolg, daß ich noch länger im Polizeipräsidium bleiben müsse, bis meine Beschwerde geprüft sei; sie werde bestimmt verworfen. Ich lasse es unter Protest geschehen.

Das Untersuchungsgefängnis

Kurze Haftpsychose

Gegen 10 Uhr kommt ein Kriminalbeamter und führt mich ins Untersuchungsgefängnis. Dieser alte Kasten, früher berühmt durch seinen Reichtum an Wanzen und anderen Parasiten, ist gerade im Umbau. Alte Zellen werden herausgerissen, in den Fluren Haufen von abgebrochenen Kalkwänden, herausgerissenen Böden, die Maurer mörteln, die Schlosser hämmern, ein wildes Hin und Her der Strafgefangenen vom Arbeitsdienst, der Handwerker, Hilfsbeamten, Wachmeister, Hausangestellten; das alles in einem engen, schneckenförmig gewundenen Treppenhaus, rechts und links von engstem Gitterwerk umschlossen, durch schwere Gittertüren abgetrennt, ein Wirrwarr, aus dem der Ankömmling keinen Weg mehr sieht.

Mir wird eine der hygienischen Zellen im „Akademikerviertel“ angewiesen. Dieser Flügel war bewohnt von Studierenden aller Fakultäten usw. . . weitans

der beste Teil des ganzen „Hotels“. Meine Zelle selbst war gerade „frisch renoviert“. Sie erinnerte in ihrer absoluten Schlichtheit an ein Zimmer der moderneren Baukunst. Nur war sie äußerst eng und schmal, das Fenster klein und hoch, mit starken Gittern und Blenden versehen. Wettemacht wurde das alles durch ein Zimmerklosett mit Wasserpflüge! Dennoch wußte ich diese Vorräte in den ersten Tagen nicht zu schätzen. Es war Nebel. Ich bemerkte mit Schrecken, wie mein altes Kriegsgasstoma nach meiner schweren Verschüttung an der Somme im August 1916 wiederkehrte. Ich rannte in der Zelle umher, aber das beruhigte nicht, ich hielt meinen Kopf unter die Wasserleitung, aber meine Atemnot wurde von Stunde zu Stunde größer. Ich riß das Fenster auf und hing trotz der Kälte fast immer am Gitterkreuz. Ich begriff mit einermal das Bild der „Roten Hilfe“, wo unsere politischen Gefangenen am Gitterkreuz sich hochziehen, um Luft zu schnappen und zu schreien.

DIE JURISTISCHE FRONT:

Der Haftbefehl

Am Abend wurde ich dem Untersuchungsrichter vorgeführt. Ich protestierte sofort gegen meine Verhaftung. Der Haftbefehl wurde verlesen. Ich erbat ein Exemplar für mich. Der Haftbefehl lautet:

Haftbefehl

Geschäftsnummer
J. Nr. 736/31.

1. Die am ... geborene Ärztin Dr. med. Elise Jacobowitz geb. Kienle
2. Der am 23.12.1888 in Neuwied a. Rh. geb., in Stuttgart, Zeppelinstr. 43 wohnh. Arzt u. Schriftsteller Dr. med. Friedrich Wolf

sind zur Untersuchungshaft zu bringen.

Sie werden beschuldigt, sie haben in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, somach gemeinsam, je in der Absicht, sich aus der wiederholten Begehung der Straftat eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen, also gewerbsm. die Frucht durch Abtreibung gestiftet, indem die Angesch. Jacobowitz in ihrer Klinik in Stuttgart in den Jahren 1928 bis 1931 bei mindestens 100 Frauenpersonen durch künstlichen Eingriff den Abgang der Frucht gegen Bezahlung herbeigeführt hat und indem der Angesch. Wolf, an welchen sich die meisten der betroffenen Frauenspers. vorher um Rat gewandt hatten, dieselben der Jacobowitz zum Zweck der Abtreibung zugeführt hat, je ein Verbrechen der gewerbsm. gemeinschaftlichen Abtreibung i. S. der §§ 218 Abs. 2 und 4, 47 StGBs.

Die Angesch. sind dieser Straftat dringend verdächtig. Bei der Höhe der zu erwartenden Strafe und da ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind die Angesch. auch fluchtverdächtig. Nach dem bisherigen Verhalten der Angesch. Jacobowitz besteht außerdem die Gefahr der Verabredung zwischen den beiden Angesch. und dem bisher noch nicht vernommenen oben erwähnten Frauenspersonen.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde oder Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig.

Stuttgart, den 19. Februar 1931.

Der Untersuchungsrichter VI. bei dem Landgericht.

Landgerichtsrat
gez. Unterschrift.

Die „gewerbsmäßige gemeinschaftliche Abtreibung“

Ich protestierte vor dem Untersuchungsrichter vor allem gegen die diffamierende Anschuldigung der „gewerbsmäßigen Abtreibung“. Weshalb hatte man aus der Zahl der Ärzte, die ebenfalls für Frau Dr. Kienle Zeugnisse ausgestellt, gerade mich herausgegriffen? Vor mir lagen etwa 50–60 Zeugnisse vor, von den andern Kollegen erheblich weniger. Des Rätsels Lösung war sehr einfach: Seit zwei bis drei Jahren war ich in Stuttgart der einzige Arzt, der in zahlreichen öffentlichen Versammlungen für Geburtenregelung sprach. In allen meinen Kursen früher an der Volkshochschule und jetzt an der Marxistischen Arbeiterschule hatte ich den Mordparagrafen 218 bekämpft; mein Schauspiel „Cyankali“ war im Stuttgarter Schauspielhaus durch die „Gruppe junger Schauspieler“ gespielt worden; in meinen Schriften forderte ich Beseitigung des barbarischen Paragrafen; gerade der Arbeiterschaft galt ich hier als Vertrauensarzt. Für jeden Gutwilligen war es klar, daß die arbeitende Bevölkerung in Massen zu mir kam, um Rat und Hilfe zu erlangen. Frau Dr. Kienle aber war die Kollegin, welche die einzige Stuttgarter Beratungsstelle des „Reichsverbandes für Sexualhygiene und Geburtenregelung“ verwaltete. Auch sie hielt in Stuttgart und den Vororten aufklärende Vorträge für die Arbeiterinnen. Wir waren tatsächlich die einzigen Stuttgarter Ärzte, die sich offen und exponiert gegen den Paragrafen bekannten. Selbstverständlich, daß ich gerade dieser Ärztin die Frauen schickte, bei denen ich eine Unterbrechung der Schwangerschaft für geloten hielt. Aber mindestens ebensoviel Frauen in guter wirtschaftlicher Lage, die von mir eine Unterbrechung der Schwangerschaft forderten, Frauen aller Glaubensbekenntnisse und Stände, habe ich abgewiesen, falls nicht eine medizinische Indikation vorlag. Mein Honorar für die Untersuchung und das ausführliche Zeugnis betrug 5 bis 10 Mark; bei einigen Unbemittelten nahm ich nichts.

Soviel zur Beschuldigung der „gewerbsmäßigen Abtreibung“. Selbst die I. Strafkammer Stuttgart muß in ihrem Beschluß vom 24. III. 31 betr. unserer Haftbeschwerde zugeben, daß unser Honorar „nur mäßig berechnet“ war. Sie verschweigt, daß unter den dreizehn noch übrig gebliebenen Fällen ein Fall ist, dem ich nach genauer körperlicher Untersuchung völlig kostenlos ein begründetes Zeugnis ausstellte. Das Gericht aber will um jeden Preis durch die Beschuldigung der „gewerbsmäßigen Abtreibung“ uns diffamieren und mit Absatz 2 bis 4 des § 218 unter Zuchthausstrafe stellen.

Haftprüfungstermin

Tatbestände

Für den 27. Februar war ein Haftprüfungstermin anberaumt. Bisher wußten weder wir selbst noch unsere Anwälte die konkreten Tatbestände, die zu unserer Verhaftung geführt hatten. In den ersten Tagen der Voruntersuchung mußte ich dem Gericht erst einmal die Begriffe „medizinische“ und „gemischte“ medizinisch-soziale Indikation formulieren. Ferner war es nötig, meine in ganz Stuttgart und ich darf wohl sagen in ganz Deutschland bekannte sozialpolitische Tätigkeit glaubhaft nachzuweisen.

Bei dem Haftprüfungstermin waren anwesend der Untersuchungsrichter, der

I. und II. Staatsanwalt, unsere drei Verteidiger, die beiden Angeschuldigten. Ich sah hier zum erstenmal in Ruhe meine Kollegin. Sie machte einen sehr sicheren Eindruck. Sie trat dem Gericht durchaus nicht wie eine arme Sünderin entgegen. Die hohen Herren aber betrachteten sie mit sehr ernsten Blicken: Da sitzt die Sündin!

Es war ein mehrstündiges Verhör und Kreuzverhör. Auch die Kollegin bekannte sich in vielen Fällen zu der „gemischten“ medizinisch-sozialen Indikation, die von dem Gericht als Verbrechen gegen das Gesetz bezeichnet wurde. Vergebens wiesen wir darauf hin, daß die Mehrzahl der prominenten deutschen Frauenärzte diese verbrecherische Indikation bereits jahrelang anwende, daß die Berliner Ärztekammer, die 375 Ärztinnen u. a. sich öffentlich dazu bekannt hätten . . . das Gericht verschanzte sich hinter „das geltende Recht“. Dann hatte der Gerichtsarzt Fälle herausgesucht, wo meine Kollegin angeblich ohne Zeugnisse und ohne Indikation einen Eingriff vorgenommen habe. Frau Dr. Kienle wies jedoch nach, daß in allen diesen Fällen bereits eine Fehlgeburt schon im Gange war, als die Frauen zu ihr kamen; daß also eine „gynäkologische Indikation“ vorlag. Unser Berliner Anwalt, Dr. Apfel, deutete jetzt erregt auf die Nichtigkeit des Tatbestandes hin. (Inzwischen sind ja die zuerst angeführten 320 Fälle in drei Wochen auf 120 und in weiteren acht Tagen auf 12 bis 19 zusammengeschumpft!) Er nannte es eine Ungeheuerlichkeit, ohne jede objektive wirkliche gerichtsärztliche Nachprüfung auf eine Denunziation und einen vagen Verdacht hin zwei bisher völlig unbescholtene Menschen unter den schwersten Bedingungen zu verhaften und so ihre Existenz zu vernichten.

Vernehmungsmethoden durch Kriminalbeamte

In diesem Augenblick kam ein telephonisches Gespräch für den Untersuchungsrichter. Ein Kriminalbeamter teilte ihm soeben einzelne schwer belastende Fälle mit. Frau Dr. Kienle hätte oft zu den Mädchen gesagt: „Seien Sie nur ruhig, wir werden das schon machen!“ Ebenso hätte mein Dienstmädchen die Frauen einfach zu Frau Dr. Kienle geschickt. Unser Anwalt protestierte sofort entschieden gegen diese Verhöre der verängstigten Frauen und Mädchen des Hinterlandes durch Kriminalbeamte, die die Frauen nicht einmal auf das Recht der Aussageverweigerung aufmerksam machen müssen. Diese Frauen sterben vor Angst, wenn ein Kriminalbeamter kommt; sie erliegen jeder Einschüchterungs- und Suggestivfrage! In einer Beschwerde an das Württembergische Justizministerium vom 7. März über diese Untersuchungsverfahren bemerkt Rechtsanwalt Elsas: „Die vernehmenden Kommissare erzwingen sogar teilweise die Aussagen der Zeuginnen durch die Drohung: „Wenn Sie nicht aussagen, behalten wir Sie gleich da!“ Und die „Frankfurter Zeitung“ vom 17. März 1931, 2. Morgenblatt, berichtet: „Es wurde z. B. ein Mädchen, eine 20jährige Arbeiterin, vom Kommissar nach Namen und Adresse ihres Bräutigams gefragt, und zwar mit der Bemerkung, sie solle doch in erster Linie sich entlasten! Auf Dr. Wolf und Frau Dr. Kienle brauche es keine Rücksicht zu nehmen.“ Was bei diesen „objektiven“ Vernehmungsmethoden herauskommt.

haben wir dann erfahren. Ein großer Teil der verängstigten Mädchen und Frauen griff diese polizeilichen Hinweise als letzte Rettung auf; sie behaupteten, sie seien überhaupt nie schwanger gewesen; sie seien zu mir wegen Stuhlverstopfung und anderer Leiden gekommen. Ich hätte dann Schwangerschaft festgestellt und sie Frau Dr. Kienle überwiesen. Die habe sie sofort auf den Operationsstahl gelegt, „betäubt und verschläfert“; dann seien sie aufgewacht und hätten gar nicht gewußt, was mit ihnen geschehen sei. Solche Räubergeschichten kursieren jetzt überall in der Stadt und werden mir von allen Seiten zugehört. Wir haben das gleich damals beim Haftprüfungstermin vorausgesehen und vor diesen Beeinflussungsmethoden der Kriminalbeamten gewarnt.

Präzise zum Schluß des Haftprüfungstermins traf dann noch ein Gutachten des Gerichtsarztes ein. Bei einer Durchsicht der Zeugnisse falle ihm auf, daß viele stereotyp einen Herzfehler und eine Mitralklappenomalie als medizinische Indikation angäben. So viele Herzfehler gäbe es überhaupt nicht . . . Am folgenden Tag steht im „Stuttgarter Neuen Tagblatt“ vom 27. Februar ein langer Artikel: „Woran stirbt man in Stuttgart?“ Und in der zweiten Zeile mit Fettdruck: „Die Herzkrankheit fordert die meisten Opfer.“ Das gleiche berichten seit Jahren alle Krankenkassenstatistiken. Wer das Standardwerk „Der künstliche Abort“ des prominenten Gynäkologen Professor Winter kennt, der weiß, daß keine Indikation so wichtig und so häufig ist für die Unterbrechung der Schwangerschaft wie gerade Herzleiden. Trotz dieser Tatsachen, ohne daß eine einzige Nachprüfung stattgefunden hatte, zweifelte der Gerichtsarzt meine Zeugnisse an und sah das hohe Gericht darin einen „dringenden Tatverdacht“! Unsere Anwälte waren einfach sprachlos. Wir alle hatten das Empfinden, völliger Willkür preisgegeben zu sein.

Nochmals „Fluchtverdacht“ und „Verdunklungsgefahr“!

Das Gericht verkündete, ich sei gegen eine Sicherheit aus der Haft zu entlassen, weil gegen mich nur noch „Fluchtverdacht“ vorliege. Die Haft meiner Kollegin könne jedoch nicht aufgehoben werden, weil bei ihr noch „Verdunklungsgefahr“ bestehe. Ich weigerte mich, allein enthaftet zu werden und erklärte auch vor dem Gericht meine Solidarität mit Frau Dr. Kienle. Meine Anwälte und auch die Kollegin sprachen mir zu, doch hinauszugehen und draußen den Kampf gegen den Paragraphen und für die Befreiung der Kollegin zu organisieren und durchführen zu helfen. Auch die Partei stimmte zu.

Der folgende Brief meiner Kollegin, den sie am 26. März noch aus dem Gerichtsgefängnis I schrieb, beleuchtet die Situation:

„Mein Lieber Kollege und Gewinnungsgeosse,

wenn ich heute etwas bedauere, so ist es nur das eine, daß wir während der langen Zeit der gleichen sozialen Tätigkeit nicht den persönlichen Kontakt fanden, über den wir uns wohl beide in den langen Stunden des Haftprüfungstermins klar geworden sind. Ich bin so froh, daß Sie damals unsern gemeinsamen Bitten von Stellung einer Kaution und der daraus folgenden Haftentlassung Ihreseits nachgegeben haben. Denn ich glaube, die Teilung war richtig.“

DIE MEDIZINISCHE FRONT:

„Die Indikationen“

In geradezu einzigartiger Weise wurde die Stuttgarter juristische Front von der medizinischen Front gestützt, wurde dem Stuttgarter Gericht sekundiert von der „Württembergischer Ärztekammer“, Stuttgart. Wir werden das sogleich nachweisen.

Das Gericht wollte aus meiner Betonung der „sozial-medizinischen Indikation“ in meinen Zeugnissen mir und meiner Kollegin einen Strick drehen. Was bedeutet diese „soziale plus medizinische Indikation“, um die in unserm Prozeß gekämpft wird? Ein Beispiel:

Zwei Schwangere leiden an genau dem gleichen beginnenden Lungenapoplexiekatarrh oder Herzfehler ... die eine, die Frau eines Fabrikdirektors, die andere die Frau eines Erwerbslosen. Die Fabrikdirektorgattin wird bei guter Pflege, reichlicher Nahrung, viel Ruhe ohne gesundheitliche Schädigung ihr Kind austragen können; sie wird nach der Entbindung eine Naehkur in Davos oder Arosa anschließen. Die Frau des Erwerbslosen dagegen wird durch die Schwangerschaft noch mehr geschwächt, die Geburt entzieht ihrem Körper die letzte Kraft; nach der Entbindung hat sie noch mehr Arbeit, noch weniger Nahrung, noch weniger Ruhe. Ihr beginnendes Lungenleiden verschlimmert sich, wird chronisch. Die wirtschaftliche Not, der Hunger bildet hier eine Krankheitskomponente!

Es ist einfach eine Schande, daß man in Deutschland der fünf Millionen Arbeitslosen über die Notwendigkeit dieser „gemeinsamen“ sozial-medizinischen Indikation überhaupt noch diskutieren muß! Zwar hat die Berliner Ärztekammer in ihrer Sitzung vom 3. XII. 28 den Antrag angenommen, daß „zugleich mit der gesundheitlichen auch die sozial-wirtschaftliche Indikation in Betracht gezogen werden darf“; zwar haben sich im letzten Jahr 375 deutsche Ärztinnen und die Hamburger Ärzte in einer geheimen Abstimmung im gleichen Sinne ausgesprochen. Aber die „Württembergischer Ärztekammer“, Stuttgart, gab drei Wochen nach unserer Verhaltung, am 9. III. 31, eine Erklärung heraus: „Die Unterbrechung darf nur aus ärztlichen Gründen, also zum Zwecke der Heilung und Gefahrenverhütung vorgenommen werden. Die sogenannte soziale Indikation, die richtiger ‚wirtschaftliche Indikation‘ hieße, gründet sich auf Notlagen, zu deren Beurteilung der Arzt nicht allein berufen und zuständig ist; sie ist als Indikation für die Unterbrechung unbedingt abzulehnen.“ Die Württembergische Ärztekammer verschanzte sich hier im Jahre 1931 hinter die Richtlinien des Deutschen Ärztebundes von 1925! Diese Erstföhrung der öffentlichen Meinung bestand andersgerichtet darin, daß es 1924/25 in Deutschland 805 000 Erwerbslose gab, 1931 dagegen fünf Millionen! Waren diese Richtlinien von 1925 schon äußerst reaktionär und bewiesen sie den Mangel jedes sozialen Verständnisses bei der Mehrzahl der bürgerlichen Ärzte, so waren sie im Jahre 1931 überhaupt nicht mehr anwendbar. Man muß das wissen, um die Mentalität der „Württembergischer Ärztekammer“ zu begreifen. Im übrigen ist die Leitung der ärztlichen Ständesorganisation des Leipziger Verbands (Hartmannbund) nicht weniger reaktionär. Sie hat sich erst kürzlich wieder ausdrücklich für die Beibehaltung des § 218 ausgesprochen. Man wird jetzt auch verstehen,

daß gegen meine Kollegin und mich eine Denunziation von „kollegialer“ Seite erfolgte, daß die Ärztekammer die beiden bedrohten Kollegen, wie es sonst Brauch ist, weder vorher verwarnte noch schützte, sondern im Gegenteil dem Staatsanwalt akklamierte und ihn anstachelte, indem sie von „Forderungen politischer Kreise und ihnen nahestehender Ärzte auf Aufhebung des § 218 nach sowjetrussischem Vorgang“ sprach. Man kennt diese Methodik Sie ist bezeichnend für die eine Front unsern Prozesses. Das „Berliner Tageblatt“ vom 17. III. 31 schreibt hierüber in seiner Abendausgabe: „Die ärztliche Ständesorganisation Württembergs, die als erste berufen gewesen wäre, zum Fall Wolf-Kiehl ein klares und entscheidendes Wort zu sprechen, versagte vollständig. Das war um so schlimmer, als die Ärztekammer unter dem Verdacht der Befangenheit steht, denn eines ihrer prominentesten Mitglieder zählt zu jenen Herren, die unter Mißachtung der ehrengerechlichen Institutionen die Denunziation bei der Staatsanwaltschaft spielten.“

DIE KULTURFRONT:

„Das Menschenleben ist heilig!“

Dieselbe Wehklage und Verdammung des Menechenmords „nach sowjetrussischem Vorgang“ ertönte von klerikaler Seite. Wir wissen: von den weißen Mäusen des Dr. Goebels über die Filmverbote am laufenden Band läuft über die letzte Enzyklika des Papstes bis zu unserem Prozeß eine schnurgerade Linie. Die päpstliche Enzyklika vom 31. XII. 30 über die christliche Ehe hat die Kulturoffensive eröffnet. Sie lehnt nicht bloß jede Unterbrechung der Schwangerschaft ab, sondern sogar jede Geburtenregelung! Sie besagt: „Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Wirkung neuen Lebens beraubt wird, verstoßt gegen das Gesetz Gottes und der Natur; und die solches tun, befehlen ihr Gewissen mit schwerer Schuld.“

Es verstieß aber 1914 bis 1918 nicht gegen das Gesetz Gottes, als die Geistlichen aller Bekenntnisse die Mordwaffen segneten; keines Priesters Gewissens meldete sich, als die Kanoniere vom Fort Berru in die Kathedrale von Reims schossen! Bekannt ist auch, daß die Kirche bis weit ins 13. Jahrhundert sich der Abtreibung gegenüber völlig neutral verhielt, daß der Kirchenvater Augustin das Kind im Mutterleib bis zum 80. Tag für einen „foetus inanimatus“, für ein unbeseeltes Wesen erklärte; er formulierte: „Infans pars viscerum matris, non animal“, d. h.: „Der Fötus ist ein Teil der mütterlichen Eingeweide, kein selbständiges Lebewesen“. Also kein Wort hier von „göttlicher Ordnung“. Wir stellen fest, daß nach frühem kanonischen (kirchlichen) Recht die Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate strafrei war ... genau wie heute in der Sowjet-Union!

Am 17. März 1931 hielt der bekannte Jesuitenpater Prof. Dr. Hermann Muckermann in Stuttgart zwei Vorträge über Eugenik und den § 218. Er wählte angesichts der Erregung, die unser Prozeß ausgelöst hatte, und der Gewalt der Volksbewegung eine verhältnißliche Taktik; er betonte, man müsse

² Vergl. die ausgezeichnete Schrift „Mutter oder Embryo“ des Univ.-Professors Dr. Julius Wolf, Berlin, Heymanns Verlag, 1930.

die Abtreibungsfrage nicht mehr strafrechtlich, sondern vor allem volkswirtschaftlich lösen. „Und weiter („Stuttgarter Neues Tageblatt“ v. 18. März 1931): „Sie (die päpstliche Enzyklika) spricht sich ganz deutlich gegen eine Sterilisation aus eugenischen Gründen aus, da das ethisch unerlaubt sei. Muckermann selbst betont, er müsse als Forscher zwar anderer Ansicht sein; aber er werde deshalb doch nie der Kirche entgegenzutreten.“

Bereits drei Tage darauf, am 21. März 1931, drahtet der „Observatore Romano“ ein Dekret des „Santo Officio“ (der obersten richterlichen Behörde der katholischen Kirche), daß jede geschlechtliche Aufklärung der Jugend und vor allem „Jede Eugenetik“, die positive wie die negative, verurteilt und verdammt werde. Man sieht, wie prompt die „ecclesia militans“, die streitbare Kirche, reagiert, wie sie erkennt, daß sie vor dem Endkampf steht.

Und noch ein wichtiges Symptom: Ein ernsthafter Forscher und Naturwissenschaftler wie Muckermann muß auf Gebot des Papstes das von ihm wissenschaftlich als richtig Erkannte verleugnen. Wie werden sich da erst die katholischen Richter und Staatsanwälte bei einem Prozeß um den § 218 verhalten? Wird es ihnen überhaupt möglich sein, nach freiem richterlichem Ermessen zu entscheiden? Ist nicht das päpstliche Gebot für sie absolut bindend?! Eine wesentliche Frage!

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!“

Der Papst fordert am Schlusse seiner Enzyklika, daß man daran denken solle, die soziale Not zu lindern. Zwei Monate nach dieser Aufforderung bewilligt das Zentrum im Reichstag die Millionenrate für den zweiten Panzerkreuzer! Im Reichshaushaltsplan 1928 waren eingesetzt:

Für das Reichsgesundheitsamt	1 707 800 RM
„ „ Wohnungs- und Siedlungswesen	5 790 000 RM
„ den Pferdeersatz der Reichswehr	9 254 000 RM
„ Waffen und Munition	65 513 000 RM

5 Millionen für Kindersperrung waren gegen die Stimmen der Kommunisten abgelehnt worden! An ihren Taten sollt ihr sie erkennen!

Wie aber manifestiert sich das Ethos dieser Seite? Nach der Premiere meines Schauspiels „Cyankali“ an den Kammerspielen (München) schreibt der katholische „Bayrische Kurier“ am 9. April 1930:

„800 000 Frauen im Jahr werden zu Mörderinnen, 10 000 davon sterben. Und für die 10 000 soll das Stück geschrieben sein, auf daß sie leben? Besser sagt man: daß sie sich ausleben! Der Ewigkeitsgedanke in ihnen ist ja längst tot! Eine Mutter, sagt der Volksmund, kann zwölf Kinder durchbringen, zwölf Kinder nicht immer eine Mutter! Den Sinn gilt es zu wecken, daß es eine soziale und ethische Pflicht für das junge Mädchen ist, wie eine edle, reine Blüte der Bestimmung aller Blüten entgegenzutreten.“

Nein, es gibt heute keine Pharisäer mehr! Man lese nur nach, in welchen Gegenden die meisten unehelichen Kinder zur Welt kommen! Ferner:

Auf 1000 Einwohner betrug der Geburtenüberschuß im 2. Vierteljahr 1929:

in Deutschland	6,7
im klerikalen Belgien	8,1
im christlichsozialen Österreich	8,1
im streng klerikalen Spanien	11,3
im klerikalen Ungarn	10,1
im europäischen Teil der Sowjet-Union	26,1 (1)

Der russische Volkskommissar für Gesundheitswesen Semaschko formuliert: „Wir wollen, daß alles Geborne zu etwas Gewolltem werde, daß alle Kinder mit Liebe erwartet werden! Sie seien willkommene Gäste am Tisch des Lebens!“ Dieser Satz hat vor den Thesen aller Glaubensbekenntnisse den Vorzug, schon in dieser Welt verwirklicht zu werden.

Die Volksfront marschiert auf Die Pressekampagne

Immer heftiger und wahlloser erscholl von der klerikalen Front gegen alle, die auf unserer Seite standen, das Kampfgeschrei gegen den „Kulturbohschwamz“. Aber die Absicht war zu klar; man ließ sich nicht mehr verdimmen. Der Versuch, uns als „gewerbsmäßige“ Abtreiber und Volksmörder „nach sowjetrussischem Vorgang“ zu diffamieren, schlug fehl! Er schlug in das Gegenteil um! In gewaltigen überfüllten Massenversammlungen protestierte die Arbeiterschaft, ja die gesamte werktätige Bevölkerung bis weit ins Kleinbürger- und Kleinbeamtentum immer wieder gegen unsre Verhaftung! Wenn der ärztliche Mitarbeiter der „Vossischen Zeitung“ am 17. III. 31 der irreführenden Erklärung der „Württembergischer Ärztekammer“ entgegengehalten hatte:

„Es ist schwer zu verstehen, wie angenommen werden kann, daß ein Arzt handeln soll, ohne die besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse mit seinen übrigen ärztlichen Überlegungen zu kombinieren“, so empfand das Volk die Verhaftung der beiden Stuttgarter Ärzte, die offen für die Berücksichtigung der sozialen Komponente eingetreten waren, direkt als eine Provokation! Höheren Ortes tröstete man sich noch immer mit „Sensation“, mit „Rummel der Berliner Asphaltpresse“. Aber die Bewegung nahm von Tag zu Tag zu! Sie wurde zu einer wirklichen Volksbewegung. Als erste hatte die „Süddeutsche Arbeiter-Zeitung“, das Organ der KPD. Württembergs, sich hundert Prozent hinter uns gestellt, die Betriebe alarmiert und zu Protestversammlungen und Demonstrationen aufgerufen. Die „Süddeutsche Arbeiter-Zeitung“ hatte als erste in Stuttgart die grundsätzliche und politische Bedeutung des Prozesses erkannt, sie hatte die Führung der Pressekampagne übernommen. Allmählich schlossen sich auch die andern Blätter an und begannen zu trommeln. Die große liberale Berliner Presse, vor allem die „Vossische Zeitung“, das „Berliner Tageblatt“ brachten neben dem täglichen ausführlichen Stuttgarter Bericht jetzt große wissenschaftliche Aufsätze über die „soziale Komponente“. Das „Stuttgarter Neue Tageblatt“ eröffnete eine breite Diskussion über den § 218. Die „Welt am Abend“, „Berlin am Morgen“ feuerten täglich Artikelserien ab. — Überall, selbst in kleinen Städten, bildeten sich Kampfausschüsse gegen den „Paragrafen 218. Die Sache war nicht mehr zu einem „juristischen Fall“ zu bagatelisieren.

Erster Frontwechsel im wissenschaftlichen Lager

Am 24. III. 31 gaben die vier Stuttgarter Ärzte Dr. Breuninger, Dr. v. Liebenstein, Dr. Mezger, Dr. Röttger „im Namen einer Anzahl Kollegen“ eine Gegenklärung gegen die Kundgabe der Stuttgarter Ärztekammer ab. Sie stellten fest, daß fast alle prominenten deutschen Gynäkologen sich für die „gemischte“ medizinisch-soziale Indikation ausgesprochen hatten ... für die Indikation, die meine Kollegin und ich in den strafbaren Zeugnissen vertraten! Sie stellten zum Schluß fest: „Wir wissen, daß die gemischte Indikation in Stuttgart von Kliniken und praktischen Ärzten anerkannt und angewandt wird.“ Auf diese sehr eindeutige Erklärung, die „im Namen einer Anzahl Kollegen“ von vier mutigen, wahrheitsliebenden Ärzten mit vollem Namen unterzeichnet war, erfolgte weder ein Ermittlungsverfahren des Untersuchungsrichters noch eine Aufhebung unseres Haftbefehls. Dagegen fand am gleichen Abend eine öffentliche wissenschaftliche Aussprache im großen Saal des Sieglehauses statt. Nach einem umfassenden Referat der Frankfurter Städtärztin Dr. Herta Riese traten die ärztlichen, juristischen, theologischen Befürworter und Gegner des Paragraphen in die Schranken. Wesentlich war die Erklärung des Direktors der Tübinger Frauenklinik, Professor Maier. Er äußerte sich für die unbedingte Beibehaltung des Paragraphen 218; er lehnte jede Einbeziehung der sozialen Komponente ab, weil — abgesehen von medizinischen Bedenken — sonst der „Verwilderung der Sitten“ Tür und Tor geöffnet sei. Diese Mentalität des ersten Gynäkologen Württembergs ist zugleich die Mentalität des württembergischen Innenministeriums und der württembergischen Justiz. Bezeichnend ist, daß auf eine Umfrage des bekannten Gynäkologen Professor Winter alle namhaften deutschen Gynäkologen die sozialen Komponente anerkennen bis auf zwei ... die von Heidelberg und Tübingen. Dennoch bewies gerade diese Aussprache überaus sinnfällig das Unhaltbare, Versteinerte, Volkstümde, Unmenschliche des Paragraphen und seiner prominenten süddeutschen Verfechter. Wie ganz anders war da die Aussprache nach meinem Vortrag am 8. März 1931 im preußischen Herrenhaus, Berlin. Dort bekannte sich der bedeutendste Gynäkologe, Geheimrat Professor Dührssen, sogar für die absolute soziale Indikation. Er erklärte, daß in der heutigen Zeit der fünf Millionen Arbeitslosen als maßgebend für die Gebärfähigkeit lediglich das Existenzminimum sei; er erläuterte dies an folgendem Fall: Für eine Familie mit drei Kindern sei das Existenzminimum durch den Lohn des Mannes vielleicht gerade noch vorhanden. Durch eine vierte Schwangerschaft und das vierte drohende Kind aber werde die Grenze des Existenzminimums unterboten: ungenügender Atemraum und Nahrungsmangel seien die Folgen. Auch Hunger könne eine Krankheit sein, da er zur Unterernährung mit all ihren Folgen führe. Noch einmal betonte Dührssen seinen berühmten Satz: „Die Gebärfähigkeit wird nicht durch Strafgesetze, sondern lediglich durch eine Besserung der wirtschaftlichen Lage zu heben sein.“

Die Ärztekammer bezieht eine neue Stellung

Die Mentalität der Tübinger Frauenklinik, der Stuttgarter Ärztekammer, der Stuttgarter Justiz war eine durchaus lokale, in sich übereinstimmende. Wir befanden uns in Stuttgart schon vier Wochen vor Proklamierung des

Artikels 48 im Ausnahmezustand! Ganz zweifellos: die reaktionäre Einstellung der Stuttgarter Ärztekammer bedingte die Einstellung der Stuttgarter Justiz. In ihrer Erklärung vom 24. III. 31 hatten nun die vier Stuttgarter Kollegen zum erstmaligen die chinesische Mauer der Ärztekammer durchbrochen; mehr und mehr Kollegen schlossen sich dem Vorstoß an. Gleichzeitig nahm die Aktion gegen den Paragraphen 218 in der Stadt und im Reich von Tag zu Tag zu ... Eingaben und Anträge im Landtag und Reichstag, überall auf dem Land Versammlungen.

Auch juristisch verschärfte sich die Situation. Meine Kollegin war am 20. III. in den Hungerstreik getreten als Protest gegen ihre weitere Inhaftierung. Sie hatte bis zu diesem Tag an der Aufhellung von 210 (!) Fällen in täglicher sichten, bis achtstündiger Vernehmung loyal mitgearbeitet; da brachte der Gerichtsarzt noch weitere 60 „ambulante Fälle“ heran, bei denen bestimmt kein Eingriff vorgenommen war. Hiergegen protestierte die Kollegin, forderte ihre Entlassung, hungerte. Ich schloß mich ihrem Protest an und ließ dem Untersuchungsrichter durch meinen Anwalt mitteilen, daß ich solange jede Aussage verweigere, bis die Kollegin enthaftet sei. Es erfolgte ein außerordentlich harter Kampf über eine ganze Woche hin, der am Schluß berichtet wird. Plötzlich, am Samstagmorgen, dem 28. III., wurde die völlig erschöpfte Kollegin aus der Haft entlassen. Noch am Tage zuvor hatte das Gericht den Standpunkt vertreten, keinesfalls die Haft der Frau Dr. Kienle jetzt zu unterbrechen.

Noch überraschender aber war es, als am 31. März in der Stuttgarter Morgenpresse folgende Erklärung stand:

„Die Vollversammlung der Württembergischen Ärztekammer hat in ihrer Sitzung am 29. März 1931 zum § 218 erneut Stellung genommen und folgende Entschlußfassung gefaßt:

„Die Württembergische Ärztekammer geht davon aus, daß die notwendige Änderung des § 218 in erster Linie getragen sein muß von der Fürsorge der Gesunderhaltung der betroffenen Frau. Sie anerkennt einstimmig die Notwendigkeit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage beim Vorliegen der medizinischen Indikation für die Unterbrechung der Schwangerschaft.“

Haftentlassung der Kollegin durch die Stuttgarter Justiz.

Anerkennung der sozialen Komponente durch die Württembergische Ärztekammer.

Soweit die rein wissenschaftlich-juristische Seite.

Die politische Front Der Funke ins Pulverfaß

Wir waren bemüht, im vorherigen Abschnitt uns einzig auf der juristisch-medizinischen Ebene zu bewegen. Unmöglich! Genau wie in der Wirklichkeit laufen mitten durch die juristischen Vernehmungen und die ärztlichen Diskussionen die politischen Fäden und Aktionen. Für meine Verhaftung war meine politische Anreizigkeit und die politische Gesamtsituation bestimmend. Das hat auch die gesamte Linkspresse bis ins liberale Lager sofort erkannt. Die Erfolge des Dr. Goebbels mit seinen weißen Mäusen, die erfolgreichen

Filmverbote am laufenden Band, die Kulturoffensive des Papstes . . . der Augenblick schien denkbar günstig. Man griff zu. Aber man geriet mit einem brennenden Streichholz in eine Pulverkammer. Alles, was in Stuttgart, was in Deutschland noch einen Kopf, ein Herz, ein Rückgrat besaß, trat plötzlich auf unsere Seite. Nicht bloß die Arbeitermassen traten in Front und kamen in Marsch; auch dem proletarisierten Kleinbürger- und Kleinbeamtentum gingen plötzlich die Augen auf. Fünf Massenversammlungen an einem Abend in Stuttgart, Riesenprotestkundgebungen im ganzen Reich, maßlose Stauens höheren Ortes.

Ich saß inzwischen hermetisch abgeschlossen hinter den Mauern. Meine Vernehmung nahm ihren Lauf. Nur ungewiß hörte ich, daß draußen die Massen vor dem Gefängnis demonstriert hatten.

Ein moralischer Dolchstoß Der Gestogß!

Am vierten Tag meiner Einzelhaft wurde mir eine bürgerliche Zeitung zugestellt mit dieser amtlichen Prosenotiz:

„Dr. Wolf hat erklärt, daß es nicht in seinem Sinne liege, wenn von der Sache viel Aufhebens gemacht werde. Auch halte er es für unzulässig, wenn die Angelegenheit politisch ausgeschlachtet werde.“

Das war wirklich ein Dolchstoß von hinten! Ich war außer mir. Ich verlangte sofortige Vorführung vor den Untersuchungsrichter. Dort ersuchte ich um eine unechtsche Aussprache mit meinen Parteifreunden. Sie wurde mir gewährt. Es erschienen der Landtagsabgeordnete Schneek und der Redakteur Bellemann von der „Süddeutschen Arbeiter-Zeitung“. Ich gab in Gegenwart des Untersuchungsrichters folgende Erklärung ab:

1. Ich wünsche, daß mein Prozeß als ein politischer Prozeß geführt werde, daß die Bewegung gegen den § 218 ein politischer Kampf, eine wirkliche Volksbewegung werde, aber nicht um meine Person, sondern um die Sache.
2. Ich bekenne mich rückhaltlos zur Kommunistischen Partei.
3. Meine marxistische Weltanschauung, wonach alle politischen Vorgänge durch wirtschaftliche und soziale Ursachen bedingt sind, veranlaßt mich, diese Linie konsequent einzuhalten.

Ich ermächtigte Schneek, meine Frau aufzufordern, am nächsten Tag in der Massenversammlung der „Liederhalle“ für mich zu reden. Ich stmete auf. Aber meine bürgerlichen Bekannten und die „große Presse“ waren entsetzt von dieser „kommunistischen“ Erklärung. Man hatte sich für den Dichter Friedrich Wolf eingesetzt, um diesen Kampf unpolitisch von „hoher menschlicher Warte“ aus zu führen. Viele bisher „wohlwollende“ große Zeitungen rückten hörbar von mir ab. Sie schwiegen sich aus.

Meine Verteidigung war in Sorge.

Die Massen marschieren Das Demonstrationsverbot

Inzwischen hatte die „Süddeutsche Arbeiter-Zeitung“ gewaltig getrommelt. Zugleich rief die Partei in allen Betrieben und auf dem Land zu Protestaktionen auf. Für Mittwoch, den 25. März, war eine Massenversammlung im größten Saal Stuttgarts, in der „Liederhalle“, in Eile angesetzt. Schon eine Stunde vor Beginn wurde die Versammlung wegen Überfüllung polizeilich geschlossen. Zwei Parallelversammlungen waren ebenfalls überfüllt. In den Versammlungen sprachen Dr. med. Lothar Wolf, Berlin, über seine Erfahrungen als Arzt in der Sowjet-Union, ferner der bürgerliche Stuttgarter Arzt Dr. med. Brünings, der Genosse Geschke, M. d. R., die Abgeordnete Lene Overlach und meine Frau. Die drei Versammlungen forderten stürmisch die sofortige Freilassung von Frau Dr. Kienle und von Dr. Wolf.

Die Erregung in der Stadt war aufs äußerste gestiegen. Auch die bürgerlichen Zeitungen mußten wohl oder übel zu der neuen „Volksbewegung“ Stellung nehmen und wieder ausführliche Berichte bringen. Nach den Versammlungen hatten große Massen von Genossen und Sympathisierenden vor dem Untersuchungsgefängnis demonstriert. Am 26. Februar erfolgte ein Demonstrationsverbot für alle Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel.

Der Kampf draußen Der Kampf drinnen

Am Samstag, dem 28. Februar, war ich aus der Haft entlassen worden. Am Mittwoch, dem 4. März, sprach ich in Stuttgart in fünf Massenversammlungen, die Woche darauf in Berlin jeden Abend in drei bis vier Sälen, ferner in Mannheim, wieder in Stuttgart, in den Landstädten des Schwarzwalds. Die Kollegin hatte recht, als sie mir zuredete, ich solle die Haftentlassung annehmen . . . „Die Teilung war richtig.“ Überall organisierten wir mit den örtlichen, überparteilichen Kampfausschüssen und dem zentralen Berliner Ausschuß den Kampf gegen den Mordparagrafen und forderten zugleich die Befreiung der Kollegin. Immer wieder und überall flammte die Erregung im Lande auf. Die großen Zeitungen veranstalteten Rundfragen, die Kommunistische Partei forcierte im Reichstag die Freilassung von Frau Dr. Kienle und die Welt ein, die Fabrikbetriebe sammelten und sandten ihre Resolutionen. Auch das hohe Gericht hatte inzwischen erkannt, daß es sich hier nicht um ein Abtreiberprozeßhandeln handelte, sondern um eine Volksbewegung, die weit über den Prozeß hinausging.

Inzwischen trat meine Kollegin in den Hungerstreik. Die wenigsten glaubten, daß diese Frau den Hungerstreik erfolgreich durchführen werde. Auch war man sich in dem bisher unpolitischen Stuttgart über die Wirkung völlig im unklaren. Ich selbst glaubte nach meiner Beobachtung während des Haftprüfungstermins

¹ Der Antrag wurde von den Parteien der Brüning-Koalition und der Sozialdemokratie abgelehnt.

hundertprozentig an die Kraft und die Entschlossenheit dieser Frau. Ich wußte auch aus anderer Erfahrung, eine wie gewaltige Waffe der Hungerstreik ist, sobald die Öffentlichkeit daran teilnimmt. ... zumal der Hungerstreik einer Frau. Meine Kollegin führte ihre Sache und unsere Sache wie ein alter Kämpfer! Keine Drohungen, keine „goldenen Brücken“ konnten sie bewegen, in ein Krankenhaus sich verlegen zu lassen oder den Kampf abzubrechen. Selbst am 6. und 7. Tage, als sich die Herzschwächen und Ohnmachten häuften, lehnte sie jeden Kompromiß ab.

Sie erkämpft sich die Freiheit mit dem Hungerstreik

Der Gerichtsarzt hatte die Kollegin am 27. März, Freitag früh um 8 Uhr, am 7. Tag des Hungerstreiks, noch für halbtägig erklärt; um 2 Uhr mittags nach einer Herzschwäche mit Kollaps und Bewußtlosigkeit wurde sie plötzlich als haftunfähig bezeichnet; man bestellte das Sanitätsauto zum Abtransport ins Krankenhaus. Der Transport scheiterte an erneuten Herzschwächen und vor allem an ihrer Ablehnung. Drei Stunden später, nachmittags um 6 Uhr, erneuter Vorstoß der Behörde, sie zwangsweise in ein Spital zu überführen. Vier Krankenwärter standen bereit. Die Kollegin verlangte ihre Anwälte und einen Notar, um ihr Testament zu machen. Nach Eintreffen der Anwälte und des Untersuchungsrichters verweigerte sie trotz Bitten aller Anwesenden den Krankenhauskompromiß; sie forderte die Entlassung in ihre Wohnung, da kein Grund zur Untersuchungshaft mehr vorliege. Es kam zu dramatischen Szenen. Höheren Orts fanden ausgedehnte Beratungen statt. Die Kollegin blieb die Nacht in der Zelle.

Inzwischen hatten wir in den Betrieben mächtig getrommelt, für Samstag war eine Massenversammlung in der Stadthalle angesetzt mit meinem Referat: „Soll Frau Dr. Kienle verhungern?“, die gesamte Presse bis ins liberale Lager schlug Alarm. Die Justiz schien tub.

Es kam der Samstag, der 29. III. — Der Schwerezustand der Kollegin war jetzt, am achten Hungertag, nach 40 Tagen Untersuchungshaft, derart fortgeschritten, daß der Gerichtsarzt ihre völlige Haftunfähigkeit bestätigte. Plötzlich, am Samstag nachmittags 4 Uhr, ruft das Gericht an: „Die Haftvollstreckung von Frau Dr. Kienle ist unterbrochen; sie ist in ihre Wohnung zu entlassen!“

Diese Frau hat mit einem ungewöhnlichen Willen und Gerechtigkeitsdrang mit der Waffe des Hungerstreiks ihre Sache durchgekämpft. Ganz Stuttgart, ganz Deutschland verfolgten während der letzten beiden Tage den Kampf dieser inhaftierten Frau gegen eine gewaltige starre Paragraphenmacht. Ganz Deutschland — vor allem die werktätigen Massen — jubelten dieser Frau zu, als sie sich aus dem Gefängnis herausgehungert hatte. Unsere Massenversammlung am gleichen Abend vor etwa 8000 klassenbewußten Proletariats bekam einen mächtigen Auftrieb, als ich im Auftrag meiner befreiten Kollegin verkünden konnte: Sie danke vor allem der Arbeiterschaft für die Sympathie und für die Hilfsbereitschaft, die in Stuttgart gerade auch die Kommunistische Partei ihr zuteil werden ließ. Sie wisse genau, was sie der Arbeiterschaft verdanke!

Analyse Solidarität

Wir betonten schon: Unser Prozeß ist geradezu ein Lehrbeispiel dafür, wie von einem „juristischen Einzelfall“ aus die gesamte wissenschaftliche, kulturelle und vor allem politische Front aufgerollt wurde. Für einen dialektisch Denkenden bedarf es keines Hinweises, daß es heute überhaupt keine „apolitische“ Handlung gibt. Der Zeitgenosse, der vornehm oder ängstlich behauptet: „Ich bin politisch neutral“ ... diese Figur hat freiwillig die Rolle des Ambosses gewählt, auf den der Hammer niedersaut. In Schillers historischer Analyse „Die Gesetzgebung des Lykurg und Solon“ steht folgender Satz: „Solon erklärte jeden für ehrlos, der sich bei einem politischen Aufstand neutral nannte.“

Unser Stuttgarter Prozeß hat in hohem Maße gerade die Bevölkerung Süddeutschlands aus ihrem Schlaf aufgerüttelt und — man darf wohl sagen — politisiert. Vor allem die Kreise, die bisher auf die öffentliche Meinung und die „Diktatur der Straße“ sehr verächtlich herabsahen. Schließlich mußte man zur Kenntnis nehmen, daß heute gut zwei Drittel unseres Volkes proletarisiert sind, daß die fast fünf Millionen kommunistischer deutscher Wähler nicht auf die Dauer als listige Ausländer behandelt werden können. In die abgeschlossenen Zimmer des Justizgebäudes dröhnte von Tag zu Tag stärker der Schritt der Demonstrierenden, den die Rufe und Resolutionen der Massenversammlungen aus dem ganzen Reich. Schließlich vernahm auch die hohe Justiz die „vox populi“ ... die Stimme des Volkes, in dessen souveränem Namen, „Im Namen des Volkes“, ja eigentlich Recht zu sprechen ist! Schließlich vernahm auch die hohe Stuttgarter Ärztekammer den Ruf der tausenden Frauen, die Empörung der zehntausenden Proletarierinnen Stuttgarts, die Stimme einer wachsenden Zahl aufrechter Kollegen ... auch sie mußte dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben! Schließlich vernahm mehr und mehr bisher neutraler oder sympathisierender Mitbürger mit einem Male den Zusammenbruch einer verlogenen „Moral“, eines verstaubten, längst brüchigen Paragraphen, den Niederbruch eines ganzen morschen Systems. Sie gingen vielleicht zum erstenmal in eine Versammlung von Arbeitern, sie vernahm hier zum erstenmal den Marschschritt einer neuen Zeit, die Gläubigkeit und Solidarität der Massen. Ein Ingenieur, ein Straßenbahner, eine alte Frau sprachen mich auf der Straße an und sagten mir: Unser Prozeß habe ihnen den Anstoß gegeben, sich in die Kommunistische Partei einzutragen zu lassen. In den ersten zehn Tagen des Prozesses gewann die Partei allein für Stuttgart 352 neue Mitglieder.

Die positive Lösung des Paragraphen 218

Zum Schluß habe ich für meine Kollegin und mich folgende solidarische Erklärung abzugeben: „Wir sind Gegner der Schwangerschaftsunterbrechung und Befürworter der Geburtenregelung. Wir sehen in der Schwangerschaftsunterbrechung lediglich die „ultima ratio“, das allerletzte Mittel, wenn die Geburtenregelung versagt. Wir halten es für unverantwortlich, in ein Deutschland des Hungers, der Wohnungsnot, der chronischen Verelendung noch neue überzählige Hungerleider hineinzubären.“

Ich persönlich habe noch hinzuzufügen: Die Frage des § 218 ist nur eine Teilfrage des ganzen heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystems. Sie ist nicht negativ zu lösen. Wir sahen im Anfang bei der Gegenüberstellung des deutschen Paragraphen mit den Verordnungen der Sowjetunion, wie bei uns auch gesetzgeberisch hilflos herumgepfuscht wird, während in der Sowjetunion klare positive Bestimmungen die „Puschaborte“ unmöglich machen. Wir wissen, daß dort die positive Schwangeren-, Mütter- und Säuglingsfürsorge die wichtigste Waffe gegen die Abtreibungsseuche bildet. Wir wissen, daß lediglich die mangelnde Aufklärung und die wirtschaftliche Not unsere Frauen und Mädchen zu Verzweiflungsakten und zur Selbsthilfe der Abtreibung zwingen. Wir wissen, daß unsere Frauen und Mädchen auch in Deutschland wieder freudig Kindern das Leben schenken werden ... doch nicht in einem Deutschland des Hungers, des Elends und der Young-Sklaverei, sondern in einem freien, sozialistischen Sowjet-Deutschland!

EMPFEHLENSWERTE AUFKLÄRUNGSSCHRIFTEN

Abtreibung oder Verhütung M 0,10

Dr. Martha Ruben-Wolf / Internationaler Arbeiter-Verlag, 151.—200. Taus.

■

Sold fruchtbar und mehret Euch! M 0,10

Dr. Karl König / Zentralstelle proletarischer Freidenker, Berlin

■

Abtreibung und Geburtenregelung M 0,25

Prof. Felix Halle / Mopr-Verlag

■

Gebärzwang und kein Ende M 3,—

Emil Höllein / Neuer Deutscher Verlag, Berlin 1930

■

Geschlechtsleben und Strafrecht M 2,90

Prof. Felix Halle / Mopr-Verlag, Berlin

■

Mutter oder Embryo M 1,60

Dr. Julius Wolf, ord. Professor der Staatswissenschaft / Heymänn's Verlag, Berlin 1930